



Beschluss

vom 6. Februar 2001

Nr. 0169

Postulat

Postulat Susi Tapernoux betreffend "Aufhebung der Fürsorgebehörde - und jetzt?"; Frage der Erheblicherklärung

Susi Tapernoux und 24 Mitunterzeichnende reichten am 12. Dezember 2000 das beiliegende Postulat über die Aufhebung der Fürsorgebehörde ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Das alte Fürsorgegesetz vom 18. Mai 1964 (abgekürzt: FÜG; sGS 381.1, nGS 28-48) wurde per 1. Januar 1999 aufgehoben und durch das neue Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1) ersetzt. Das FÜG verpflichtete die politischen Gemeinden, eine Fürsorgebehörde zu führen, deren Zusammensetzung anhand von Mindestvorschriften bestimmt war. Das städtische Reglement über die öffentliche Fürsorge vom 16. November 1976 (abgekürzt: FÜR; sRS 321.1), welches vom Stadtrat am 3. Oktober 2000 aufgehoben wurde, sah gestützt auf das vorgenannte Gesetz vor, dass sich die Fürsorgebehörde aus dem Vorstand der Verwaltung der Sozialen Dienste als Präsidenten, vier vom Grossen Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern sowie aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ortsgemeinden Tablat, Rotmonten und Straubenzell zusammensetzte (Art. 4 FÜR). Der Fürsorgebehörde der Stadt oblagen folgende Aufgaben (Art. 6 FÜR):

- Beratung des Voranschlages und Stellungnahme zur Rechnung des Fürsorgeamtes
- Festlegung von Unterstützungsansätzen und Unterstützungsrichtlinien
- Aufsicht über das Altersheim Riedererholz
- Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen in Streitfällen
- Klageerhebung betreffend Verwandtenunterstützungspflicht in Streitfällen
- Anordnung fürsorgepolizeilicher Massnahmen.

Die Beurteilung der einzelnen Fürsorgemassnahmen gehörte dabei in den Aufgabenbereich des Fürsorgeamtes (Art. 8 FÜR). Der Stadtrat überwachte die öffentliche Fürsorge und konnte der Fürsorgebehörde allgemeine Weisungen erteilen (Art. 5 Abs. 1 FÜR). Die Fürsorgebehörde tagte jährlich zwei bis drei Mal.



2 Neustrukturierung

Mit Inkrafttreten des neuen SHG auf den 1. Januar 1999 wurde das alte Fürsorgegesetz aufgehoben. Das neue SHG enthält bezüglich Organisation und Organen der Sozialhilfe keine Vorschriften mehr. Gemäss Art. 3 Abs. 1 SHG wird aber vorgeschrieben, dass die politische Gemeinde persönliche Sozialhilfe durch fachlich geeignetes Personal leisten muss. Sie kann dabei Aufgaben mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeeinrichtung übertragen (Art. 4 Abs. 1 lit. b SHG) und ist verpflichtet, mit privaten und kirchlichen Institutionen der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten (Abs. 2). Es steht der politischen Gemeinde frei, eine Kommission nach Art. 142 des Gemeindegesetzes (abgekürzt: GG; sGS 151.2) zu bilden.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung beschloss der Stadtrat, die bisherige Organisationsstruktur in diesem Bereich zu ändern und der Entwicklung der letzten Jahre anzupassen. In den 35 Jahren seit Erlass des alten Fürsorgegesetzes hat sich die Situation sowohl in Bezug auf die Sozialhilfe als auch auf die Formen der Gemeindeverwaltung weitgehend geändert. Zum Einen hat der starke Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe in den 90-er Jahren einen kontinuierlichen Ausbau der Fürsorge- oder Sozialämter erfordert. Zum Anderen war gerade in der Verwaltung der Sozialen Dienste aufgrund der zunehmenden Komplexität der Probleme ein stetiger Trend zur Professionalisierung zu verzeichnen.

Die Organisation des Fürsorgeamtes - seit 1. Januar 2001 Sozialamt - wurde entsprechend dieser Entwicklung kontinuierlich den stets steigenden Anforderungen und Fallzahlen angepasst. Im heutigen Sozialamt verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialhilfe über ein Diplom als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. über einen Abschluss der Gemeindefachschule der Vertiefungsrichtung Vormundschaft/Sozialhilfe oder über entsprechende langjährige Praxis und Erfahrung. Das Sozialamt weist somit fachlich geeignetes Personal im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SHG auf, um persönliche Sozialhilfe zu leisten und erfüllt damit die gesetzlichen Anforderungen des Kantons. Aus diesen Gründen erachtete der Stadtrat es auch nicht als sinnvoll und notwendig, dem Sozialamt eine Fachkommission zur Seite zu stellen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Fürsorgebehörde gilt es zu beachten, dass diese keine Fallbeurteilungen vornahm, wie die Postulatsverfasserin zum Ausdruck bringt. Vielmehr gehörte dies zum Aufgabenbereich des Fürsorgeamtes. Auch der Einwand im Postulat, wonach mit der Aufhebung der Fürsorgebehörde die Legislative in ihren demokratischen Rechten eingeschränkt sei, ist unbegründet. Die Hauptaufgabe der ehemaligen Fürsorgebehörde, die Beratung des Voranschlages und die Stellungnahme zur Rechnung, werden durch die Geschäftsprüfungskommission und deren zuständige Delegation wahrgenommen. Die Festlegung der Unterstützungsansätze bestätigte der Stadtrat im Rahmen des ihm gegenüber der Fürsorgebehörde zustehenden Weisungsrechtes. Zudem schliesst sich die Aufhebung der Fürsorgebehörde an bereits erfolgte Aufhebungen von Verwaltungskommissionen an, beispielsweise die Zivilschutzkommission, die Gesundheitskommission, die Arbeitsamtkommission, die Steuerkommission u.a.m. Diese Entwicklung ist Ausdruck der abnehmenden Bedeutung des Verwaltungshandelns mittels Kommissionen und zugleich der Stärkung der Professionalisierung in der Verwaltung. Eine verstärkte fachliche Ausrichtung im Aufgabenbereich des Sozialamtes verlangt überdies das neue Sozialhilfegesetz.



Die Entscheidkompetenzen der aufgehobenen Fürsorgebehörde liegen beim Stadtrat bzw. bei der Geschäftsprüfungskommission. Operative Entscheide - insbesondere die täglichen Entscheide über die Unterstützung von Klientinnen und Klienten, aber auch Entscheide über die interne Organisation - gehören wie bisher zum Kompetenzbereich des Sozialamtes. Nach wie vor ist der Stadtrat für die strategischen Entscheide – insbesondere die Entscheide über Unterstützungsgrundsätze oder –richtlinien, über Angebote des Sozialamtes oder über die Strukturorganisation des Sozialamtes – zuständig.

Für die städtischen Heime (Wohnheim für Kinder und Jugendliche, Wohnheim für Betagte) ist beabsichtigt, die Schaffung einer Heimkommission zu prüfen.

Nach der Kompetenzordnung, wie sie heute im kantonalen Gemeindegesetz verankert ist, liegt die Zuständigkeit zur Organisation der Verwaltung beim Stadtrat. Der Stadtrat war deshalb zur Aufhebung der Fürsorgebehörde zuständig, auch wenn das alte Reglement über die öffentliche Fürsorge seinerzeit - vor Bestehen des heutigen Gemeindegesetzes - noch vom Gemeindeparlament erlassen worden war.

Die von der Postulatsverfasserin ebenfalls angesprochene Zusammenlegung der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde würde den oben dargelegten Zielen des Stadtrats sowohl in der Sozialhilfe wie auch im Vormundtschaftswesen entgegenstehen. Danach könnten bei einer Zusammenlegung in der Entscheidungsfindung grosse Meinungsdivergenzen entstehen, weil einerseits vor allem aufgrund einer Indikation und andererseits schwergewichtig aus finanzieller Sicht entschieden werden müsste. Gemäss eidgenössischer Gesetzgebung obliegt der Vormundschaftsbehörde die Aufgabe, vormundschaftliche Massnahmen zu verfügen. Sie ist weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Stadtrat, sondern direkt dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen unterstellt. Aus diesen Gründen könnte eine Sozialhilfekommission nicht in die Vormundschaftsbehörde integriert werden. Eine solche Integration wäre auch aus Datenschutzaspekten höchst problematisch. Eine Zusammenlegung dieser beiden Kommissionen fällt in der Stadt St.Gallen ausser Betracht.

Das vorgelegte Postulat soll aus den dargelegten Gründen **nicht erheblich** erklärt werden.

Protokollauszug an:
Finanzverwaltung (3)
Verwaltung der Sozialen Dienste (2)

